

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 12/2 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
<u>2025.054</u>	Teilrevision des Personaldekrets betr. Arztpersonal, Teuerung, Stufenanstieg etc.	29.12.2025
<u>2025.055</u>	Totalrevision des Vertrags über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag)	29.12.2025
<u>2025.056</u>	Änderung der Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion betr. neue Struktur des Amts für Gesundheit	29.12.2025
<u>2025.057</u>	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz betr. teuerungsbedingte Erhöhung der Kilometerpauschale	29.12.2025
<u>2025.058</u>	Änderung der PVV betr. Richtprämien 2026	29.12.2025
<u>2025.059</u>	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz betr. Veranlagungsentschädigung für die Kalenderjahre 2026 und 2027	29.12.2025
<u>2025.060</u>	Änderung der Vo FHG betr. Anpassung der besonderen Ausgabenkompetenzen der Direktionen	29.12.2025
<u>2025.061</u>	Teilrevision der kantonalen Statistikverordnung betr. Aufbau und Führung der Statistikregister der Lernenden, des Schulpersonals und der Bildungsabschlüsse	29.12.2025
<u>2025.062</u>	Teilrevision der Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft betr. Änderungen im Bereich Schutzbauten	29.12.2025
<u>2025.063</u>	Änderung von Anhang 1 der Verordnung zum Polizeigesetz betr. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen im Gemeindegebiet Tenniken	29.12.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «basel-land.ch» via Link «[Gesetzessammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 25. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 4a

Aufgehoben.

§ 5b Abs. 2 (geändert)

² Das Gesamtpensum der Mitarbeitenden darf in der Regel ein Vollpensum gemäss § 4 nicht übersteigen.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Abweichend von § 6 haben die nachstehend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgenden jährlichen Ferienanspruch:

b. 6 Wochen:

3. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 25a (neu)

Ausserordentliche Ereignisse

¹ Zur Entschädigung von Leistungen im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden in den Lohnbändern 1–7 eine einmalige Prämie gewähren.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Entwicklungsmassnahmen für einzelne Mitglieder des Regierungsrats werden durch die jeweilige Direktion finanziert, solche für den Gesamtregierungsrat durch das Personalamt.

§ 32 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 2^{ter} (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

^{2bis} *Aufgehoben.*

^{2ter} *Aufgehoben.*

§ 32a Abs. 5^{bis} (neu)

^{5bis} Bei Amtsantritt während einer laufenden Amtsperiode wird der Stufenanstieg nur gewährt, sofern das Amt spätestens am Tag des Beginns der 2. Hälfte der Amtsperiode angetreten wird.

§ 49 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Grundlage ist die prozentuale Veränderung der gemittelten Landesindices der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Teuerungsausgleich vorausgeht, sowie der davor liegenden 12-Monate-Periode.

^{2bis} Der berechnete Wert kann aufgrund der finanziellen Situation des Kantons oder der wirtschaftlichen Entwicklung im Umfeld reduziert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 25. September 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich



Vertrag

über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag)

CS TL w8 

Zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau sowie der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft und der Stiftung Pro Augusta Raurica wird,

gestützt auf § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Bst. b des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009¹⁾, § 17 des Gesetzes über die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft (KFG BL) vom 4. Juni 2015²⁾ sowie § 3 Abs. 2 des Kultugesetzes des Kantons Aargau (KG) vom 31. März 2009³⁾,

folgender Vertrag abgeschlossen:

I.

Der Vertrag über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Römerstadt Augusta Raurica (römische Stadt) und des spätantiken Kastells Kaiseraugst (Kastell).

² Der Vertragsperimeter umfasst im Kanton Basel-Landschaft die Einwohnergemeinde Augst sowie angrenzende Gebiete der Einwohnergemeinden Pratteln, Füllinsdorf und Giebenach und im Kanton Aargau die Einwohnergemeinde Kaiseraugst.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben im Rahmen ihrer Rechtsordnungen beziehungsweise ihrer Stiftungs- oder Vereinsstatute zeit- und sachgerecht zu erfüllen.

² Die Vertragsparteien sowie Dritte, die sich finanziell oder auf andere Weise an der Aufgabenerfüllung beteiligen, werden in angemessener Weise sichtbar gemacht.

§ 3 Schutz und Erhalt

¹ Die Monumente und Bodendenkmäler der römischen Stadt und des Kastells sind zu schützen und als Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung der Nachwelt langfristig zu erhalten.

² Die Konservierung und Restaurierung der Monumente und Bodendenkmäler erfolgen nach aktuellen wissenschaftlichen Standards.

³ Der Kanton Basel-Landschaft beaufsichtigt sämtliche Konservierungen und Restaurierungen inklusive der zugehörigen Dokumentationen im Vertragsperimeter.

§ 4 Untersuchung und Dokumentation

¹ Sämtliche Bodeneingriffe sind auf ihre archäologische Bedeutsamkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls gemäss aktuellen archäologischen Standards zu untersuchen und zu dokumentieren. Archäologische Funde sind zu bergen und zu inventarisieren.

² Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau führen die Ausgrabungen auf ihrem Kantonsgebiet durch.

³ Der Kanton Basel-Landschaft koordiniert die Dokumentationsarbeiten und die Archivierung sämtlicher Ausgrabungen im Vertragsperimeter.

§ 5 Sammlung und Archiv

¹ Die archäologischen Funde (Sammlung) und die archäologischen Dokumentationen (Archiv) sind sachgerecht aufzubewahren, zu inventarisieren und zu erschliessen.

² Der Kanton Basel-Landschaft ist verantwortlich für die Konservierung und Restaurierung der von ihm verwalteten Fundgegenstände aus dem Vertragsperimeter. Er haftet für die Beschädigung und den Verlust dieser Objekte.

³ Der Kanton Basel-Landschaft führt in Augst ein zentrales Sammlungszentrum, welches die Sammlung und das Archiv betreut, und betreibt die zur Fundkonservierung erforderlichen Werkstätten.

⁴ Die Vertragsparteien stellen die in ihrem Besitz befindlichen Fundgegenstände aus dem Vertragsperimeter dem Sammlungszentrum zur vertragsgemässen Verwendung als Deposita zur Verfügung.

1) SG 494.300

2) SGS 600

3) SAR 495.200

CS TL mfg 

⁵ Über die Ausleihe von Gegenständen mit einem Versicherungswert von über CHF 25'000.– an Dritte und die Anfertigung von Repliken zu Verkaufszwecken, wenn der Versicherungswert der ihnen zugrundeliegenden Originale mehr als CHF 2'500.– beträgt, entscheidet die Eigentümerschaft.

§ 6 Auswertung und Forschung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft koordiniert die Grundlagenenerhebung sowie die Auswertungs- und Forschungsarbeiten zur Erweiterung des historischen Wissens über die römische Stadt und das Kastell. Er stellt der Wissenschaft alle verfügbaren Informationsquellen zur Verfügung.

² Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Herausgabe von Jahresberichten und Publikationen, die über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit informieren.

§ 7 Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Kanton Basel-Landschaft betreibt in Augst ein Museum und ein Vermittlungszentrum für römische Kulturgeschichte und Archäologie.

² Der Öffentlichkeit werden archäologische Methoden, kulturgeschichtliches Wissen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit mittels Ausstellungen, Vermittlungsangeboten, Publikationen und anderen Medien auf lebendige Art präsentiert und erläutert.

³ Das Museum ist als Freilichtmuseum ein nachhaltiger und naturnaher Begegnungs- und Erlebnisort.

⁴ Die Zusammenarbeit des Museums und des Vermittlungszentrums mit Museen in den Kantonen Basel-Stadt und Aargau wird vertraglich geregelt.

⁵ Der Kanton Basel-Landschaft legt die Gebühren für den Eintritt und die Dienstleistungen des Museums und des Vermittlungszentrums fest. Für Bildungsinstitutionen aus den 3 Vertragskantonen ist der Museumseintritt unentgeltlich.

§ 8 Grundeigentum

¹ Der Kanton Basel-Landschaft verwaltet die von den Vertragsparteien zum archäologischen Schutz erworbenen Grundstücke im Vertragsperimeter und nutzt sie im Rahmen des Vertragszwecks unentgeltlich.

² Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau übernehmen die Werkeigentümerhaftung für die Grundstücke auf ihrem Kantonsgebiet und treten gegenüber Dritten im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen als Bevollmächtigte der Eigentümerschaft auf.

³ Beabsichtigte Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken und ihrer jeweiligen Nutzung sind allen Vertragsparteien frühzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Finanzierung und Mithilfe

¹ Der Kanton Basel-Landschaft trägt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten.

² Der Kanton Aargau übernimmt:

a. bei den Monumenten und Bodendenkmälern auf seinem Kantonsgebiet die Kosten für:

1. Schutz und Erhalt (§ 3);
2. Untersuchung und Dokumentation (§ 4);

b. einen Kostenanteil für Sammlung und Archiv (§ 5).

³ Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau regeln die Einzelheiten zur Kostenübernahme und zum Kostenanteil gemäss Abs. 2 in einem Leistungsvertrag.

⁴ Der Kanton Basel-Stadt leistet einen Pauschalbeitrag in der Höhe von CHF 100'000.– pro Kalenderjahr.

⁵ Die Stiftung Pro Augusta Raurica und die Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel verpflichten sich im Rahmen ihres jeweiligen Stiftungs- beziehungsweise Vereinszwecks zur Mithilfe bei der Aufgabenerfüllung.

§ 10 Kündigung

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren jeweils auf das Jahresende hin gekündigt werden.

² Die verbleibenden Vertragsparteien verständigen sich rechtzeitig über Weiterführung, Anpassung oder Auflösung des Vertrags.

4 TL wfg 

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Vertrag über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag) vom 24. März 1998 wird aufgehoben.

IV.

Der Erlass unter Ziff. I. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Augusta Raurica / Basel / Liestal / Aarau, den 13. Oktober 2025

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident Kanton Basel-Stadt

Monica Gschwind
Regierungsrätin Kanton Basel-Landschaft

Martina Bircher
Regierungsrätin Kanton Aargau

Dr. Tomas Lochman
Vorsteher Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Christoph Schneider
Präsident Stiftung Pro Augusta Raurica

Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Änderung vom 21. Oktober 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 143.12, Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 26. Juni 2018 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (totalrevidiert)

¹ Das AfG gliedert sich neben einem Stabsdienst in folgende Abteilungen:

- a. Gesundheitsförderung;
- b. Gesundheitsversorgung;
- c. Heilmittel;
- d. Medizinische Dienste.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 21. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 11. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331.11, Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die unselbständig Erwerbenden können als Erwerbsunkosten abziehen:

- a. die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:
3. **(geändert)** bei Benützung eines Motorrads oder eines Privatautos: die Auslagen, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden. Steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden (z. B. bei Gebrechlichkeit, bei mehr als 1,5 km Entfernung von der nächsten Haltestelle, bei einem täglichen Zeitaufwand von mehr als 2½ Stunden), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu CHF 0.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu CHF 0.75 für Autos zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können aber höchstens die Kosten für auswärtige Verpflegung gemäss Bst. b (CHF 15 pro Tag, jedoch höchstens CHF 3'200 pro Jahr) geltend gemacht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV)

Änderung vom 18. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362.12, Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) vom 12. November 2002 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Die Richtprämie beträgt:

- a. **(geändert)** CHF 383.– im Monat für Erwachsene;
- b. **(geändert)** CHF 318.– im Monat für junge Erwachsene;
- c. **(geändert)** CHF 164.– im Monat für Kinder.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 18. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331.11, Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Vergütung gemäss § 107a des Steuergesetzes¹⁾ für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen beträgt CHF 35.– pro veranlagte steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode und gilt für die Bearbeitung der Steuererklärungen in den Kalenderjahren 2026 und 2027.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 331

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG)

Änderung vom 18. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 310.11, Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG) vom 14. November 2017 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- f. **(geändert)** sämtliche im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012¹⁾ anfallenden Ausgaben;
- g. **(neu)** die Kosten zur Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden und die Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Vo EG BGFAP) vom 24. September 2024²⁾;
- h. **(neu)** sämtliche im Rahmen von § 1^{bis} der Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011³⁾ anfallenden Ausgaben.

Anhänge

Anhang I: Kleinere Organisationseinheiten und Spezialfinanzierungen (§ 14) **(geändert)**

Anhang VI: Umlageschlüssel für Konzerngemeinkosten (§ 30 Abs. 3) **(geändert)**

1) SGS 548

2) SGS 915.11

3) SGS 362.14

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang I:

Kleinere Organisationseinheiten und Spezialfinanzierungen (§ 14)

¹ Finanz- und Kirchendirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Gleichstellung BL.
- b. Finanzverwaltung
- c. Steuerverwaltung:
 - 1. Kantonale Steuern.

² Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

- a. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
 - 1. Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus (neurechtlich: Spezialfinanzierung);
 - 2. Abteilung öffentliche Arbeitslosenkasse;
 - 3. Arbeitsvermittlung, Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen, Amtsstelle AVIG.
 - 4. *aufgehoben*
- b. Amt für Wald und Wild beider Basel:
 - 1. Fischhegefonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung);
 - 2. Vorteilsausgleich Wald (neurechtlich: Spezialfinanzierung).
- c. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:
 - 1. *aufgehoben*
- d. Standortförderung:
 - 1. Gasttaxe (neurechtlich: Spezialfinanzierung).

³ Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Generalsekretariat
- b. Tiefbauamt:
 - 1. Strassen, Wasserbau, Öffentlicher Verkehr;
 - 2. Fahrzeugwesen.
- c. Hochbauamt:

1. Fonds Campus FHNW (neurechtlich: Spezialfinanzierung).
- d. Amt für Raumplanung:
 1. *aufgehoben*
 2. Spezialfinanzierung Planungsmehrwertabgabe;
 3. Abteilung öffentlicher Verkehr.
- e. Amt für Umweltschutz und Energie:
 1. Spezialfinanzierung Wasser.

⁴ Sicherheitsdirektion:

- a. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz:
 1. Spezialfinanzierung Schutzplatz.

⁵ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 1. Schulabkommen;
 2. Projekte im Schulsektor;
 3. Einkauf und Logistik.
- b. BMH Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen:
 1. Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;
 2. Hochschulen;
 3. Gymnasien;
 4. Berufsfachschulen.
- c. Amt für Volksschulen:
 1. Kindergärten, Primar- und Musikschulen;
 2. Sekundarschulen;
 3. Sonderschulung.

Anhang VI: Umlageschlüssel für Konzerngemeinkosten (§ 30 Abs. 3)

Profit Center	PC Bezeichnung	Anteil Kant. Behörden	Anteil FKD	Anteil VGD	Anteil BUD	Anteil SID	Anteil BKSD	Kantonsgerichte	Kontrollsumme	Anteil am Overhead
P2001	Regierungsrat	0.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	0.0%	100.0%	100%
P2002	Landeskanzlei	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	0.0%	100.0%	100%
P2003	Staatsarchiv	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	50%
P2004	Finanzkontrolle	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	100%
P2005	Ombudsperson	1.4%	9.2%	8.0%	12.1%	24.6%	41.8%	2.9%	100.0%	100%
P2006	Aufsichtsstelle Datenschutz	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	100%
P2102	Finanzverwaltung	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	60%
P21020	Zinsen	0.6%	21.2%	17.8%	19.6%	7.6%	32.0%	1.2%	100.0%	100%
P2104	Personalamt	1.4%	9.2%	8.0%	12.1%	24.6%	41.8%	2.9%	100.0%	100%
P2105	Amt für Daten und Statistik	0.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	0.0%	100.0%	33%
P2108	Zentrale Informatik (ZI)	2.0%	13.4%	11.6%	17.6%	35.6%	15.8%	4.1%	100.0%	85%
P2112	Dienststelle Digitale Transformation	2.0%	13.4%	11.6%	17.6%	35.6%	15.8%	4.1%	100.0%	100%
P2401	Rechtsdienst RR	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	0.0%	100.0%	100%
P240015	Kompetenzteam GEVER	2.1%	13.9%	12.1%	18.3%	37.1%	16.5%	0.0%	100.0%	100%
	Zwischentotal	99.8%	210.7%	199.7%	227.8%	295.5%	294.1%	72.3%	1400.0%	
	Anteil Konzerngemeinkosten in %	7.13%	15.05%	14.27%	16.27%	21.11%	21.01%	5.16%	100.0%	
	Umlageschlüssel der KGK ab Rechnung 2024	7.0%	15.0%	14.5%	16.5%	21.0%	21.0%	5.0%	100.0%	

Kantonale Statistikverordnung

Änderung vom 25. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 107.11, Kantonale Statistikverordnung vom 17. Juni 2008 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Das Amt führt als Statistikregister gemäss § 6 des Gesetzes die folgenden Statistikregister:

- b. **(geändert)** Statistikregister der Bildungsinstitutionen;
- c. **(neu)** Statistikregister der Lernenden;
- d. **(neu)** Statistikregister des Schulpersonals;
- e. **(neu)** Statistikregister der Bildungsabschlüsse.

Anhänge

Anhang 1: Einzelheiten der Statistikregister (§ 3) **(geändert)**

Anhang 2: Einzelheiten der statistischen Erhebungen (§ 4) **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1: Einzelheiten der Statistikregister (§ 3)

1. Statistikregister der Bodenpreise (§ 3 Abs. 1, Bst. a)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Bodenpreisstatistik für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bodenpreise umfasst die Basisdaten aller Freihandkäufe (Tagebuch- und Antrittsdatum). Des Weiteren werden Angaben zu den Vertragsparteien (Rechts- und Wirtschaftsform) wie auch zu den veräusserten Grundstücken erfasst. Die Merkmale der Grundstücke beinhalten u. a. den Standort (Gemeinde, Parzellennummer, Flur und Strasse), die Art (unbebaut, bebaut, Zonen), die Nutzung (Wohn-, Geschäftsgebäude, Wohnungen, Garagen, landwirtschaftliche Anwesen usw.) sowie die Fläche, den Preis und den daraus berechneten Quadratmeterpreis. Die georeferenzierten Daten beinhalten die Zonenangaben und die Koordinaten des veräusserten Grundstücks.

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Geschäftsbereich Spezialsteuern der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) § 77 Abs. 3 und § 83; Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (SGS 334) § 15
Amt für Wald und Wild beider Basel der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft	Kantonales Waldgesetz (kWaG, SGS 570) § 3 Abs. 2; Kantonale Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) § 7 Abs. 1
Fachbereich Immobilienverkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) § 156, Abs. 2 Bst. b ^{bis} ; Gesetz über die Enteignung (SGS 410) § 17 ff; Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) § 46; Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310) und Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG, SGS 310.11) für allgemeine Anforderungen bezüglich Verkehrswerten im Immobilienwesen

2. Statistikregister der Bildungsinstitutionen (§ 3 Abs. 1, Bst. b)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Bildungsinstitutionen für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bildungsinstitutionen umfasst Angaben zu den Bildungsinstitutionen im Kanton Basel-Landschaft (Adresse, Kontaktangaben etc.) sowie zu den von ihnen genutzten Schulanlagen/Schulhäusern (angereichert mit Merkmalen aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister, kGWR).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12) § 16 Abs. 3 Bst. b
Hochbauamt der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft	Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12) § 22

Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (SGS 146.11) § 12 Abs. 1
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (SGS 146.11) § 15
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (SGS 146.11) § 24 Abs. 2
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (SGS 146.11) § 31 Abs. 1
Sportamt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Gesetz über die Sportförderung (SGS 630) § 3 Abs. 2; Verordnung über die Sportförderung (SGS 630.11) § 5

3. Statistikregister der Lernenden (§ 3 Abs. 1, Bst. c)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik der Lernenden für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Lernenden umfasst die im Rahmen der Statistik der Lernenden erhobenen Angaben zu Personen in Ausbildungsgängen an Baselbieter Schulen vom Kindergarten bis zur höheren Berufsbildung. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zur Ausbildung (besuchter Ausbildungsgang, Klasse, Stufe etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 14, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, SGS 640.71) §§ 58 und 59
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 24, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) §§ 51a und 70, Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) §§ 31a und 51
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 31, Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium (SGS 643.11) §§ 17a und 41a

4. Statistikregister des Schulpersonals (§ 3 Abs. 1, Bst. d)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik des Schulpersonals für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister des Schulpersonals umfasst die im Rahmen der Statistik des Schulpersonals erhobenen Angaben zu Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern an öffentlichen Baselbieter Schulen. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zur Tätigkeit (Pensum, Schulstufe, Personaltyp etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 14, Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä, SGS 640.71) §§ 58 und 59
Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 24, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) §§ 51a und 70, Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) §§ 31a und 51
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 31, Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium (SGS 643.11) §§17a und 41a

5. Statistikregister der Bildungsabschlüsse (§ 3 Abs. 1, Bst. e)

Zweck: Zentrale Verwaltung der Daten der Statistik der Bildungsabschlüsse für zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen

Inhalt: Das Statistikregister der Bildungsabschlüsse umfasst die im Rahmen der Statistik der Bildungsabschlüsse erhobenen Angaben zu den Abschlüssen auf der Sekundarstufe II sowie der höheren Berufsbildung an Baselbieter Schulen. Es handelt sich um pseudonymisierte Informationen zur Person (Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität etc.) und zum Abschluss (besuchter Ausbildungsgang, Prüfungsergebnis etc.).

Zugriffsberechtigte Verwaltungsstellen und Angabe ihres gesetzlichen Verwaltungsauftrags, für dessen Erfüllung der Zugriff auf das Statistikregister benötigt wird:

Zugriffsberechtigte Stelle	Gesetzlicher Verwaltungsauftrag
Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft	Bildungsgesetz (SGS 640) § 87, Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Do BKSD, SGS 146.11) § 31, Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11) §§ 29a und 58, Verordnung über das Gymnasium (SGS 643.11) §§17a und 41a

Anhang 2: Einzelheiten der statistischen Erhebungen (§ 4)

1. Kantonale statistische Erhebungen (§ 4 Abs. 1)

a. Steuerstatistik

Erhebungsgegenstand:	Staatssteuern: Anzahl Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen), deren Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital) sowie die Steuererträge daraus. Separate Erfassung der Quellensteuern.
Art der Erhebung:	Registererhebung: Kantonales Steuerregister
Datenbeschaffung bei:	Steuerverwaltung, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 1 Bst. a

b. Statistik der Steuerfüsse, Gebühren und Ersatzabgaben

Erhebungsgegenstand:	Budgets, Steuern- und Gebührenverzeichnis der Einwohner- und Kirchgemeinden
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 1 Bst. b

c. Bodenpreisstatistik

Erhebungsgegenstand:	Freihandkauf: Fläche und Preis von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie ausgewählte Merkmale zum Erwerber und Veräusserer
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Grundbuchamt, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 1 Bst. c

d. Energiestatistik

Erhebungsgegenstand:	Energieverbrauch, Energieproduktion, Energieträger
Art der Erhebung:	Synthesestatistik, Erhebung: Leitungsgebundene Energieträger (Erdgas, Fernwärme, Elektrizität), Schätzung: Nicht leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Holz, etc.)
Datenbeschaffung bei:	Energieproduzenten, Energieversorger, Grossverbraucher
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	2-jährlich
Referenz Kanton:	SGS 490 : § 3 Abs. 2 Bst. c; SGS 107.11 : § 4 Abs. 1 Bst. d

g. Statistik der Checks in der Volksschule

Erhebungsgegenstand:	Teilnehmende Personen und Ergebnisse der kantonalen Leistungstests (Checks)
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 1 Bst. g

2. Vom Bund angeordnete Statistiktätigkeiten, erweitert um kantonale statistische Erhebungen (§ 4 Abs. 2)

a. Staatsfinanzstatistik

Erhebungsgegenstand:	Staatsrechnung und Staatsbudget
Art der Erhebung:	Vollerhebung, funktionale Verschlüsselung
Datenbeschaffung bei:	Finanzverwaltung, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. a
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 09.30.

b. Gemeindefinanzstatistik

Erhebungsgegenstand:	Jahresrechnungen und Budgets der Gemeinden
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. b
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 09.30.

c. Bevölkerungsstatistik

Erhebungsgegenstand:	Bevölkerungsbestand sowie Bevölkerungsbewegungen nach ausgewählten Merkmalen
Art der Erhebung:	Registererhebung: Kantonales Personenregister arbo
Datenbeschaffung bei:	Amt für Daten und Statistik, Fachstelle Register, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag
Periodizität:	Quartalsweise
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. c
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 01.10.

d. Statistik der Lernenden

Erhebungsgegenstand:	Personen in Ausbildungsgängen an Baselbieter Schulen vom Kindergarten bis zur Höheren Berufsbildung nach ausgewählten Merkmalen
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Bildungsinstitutionen
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag 1. November
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. d
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 02.01.

e. Statistik des Schulpersonals

Erhebungsgegenstand:	Schulpersonal nach ausgewählten Merkmalen der Bildungsinstitutionen aller Bildungsstufen vom Kindergarten bis zur Tertiärstufe (ohne Hochschulen)
Art der Erhebung:	Vollerhebung (Kantonale und kommunale Schulen: Registererhebung, Kantonales Personalamt)
Datenbeschaffung bei:	Bildungsinstitutionen; Personalamt, Kanton Basel-Landschaft
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag 1. November
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. e
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 02.03.

f. Gebäude- und Wohnungsstatistik

Erhebungsgegenstand:	Gebäude und Wohnungen nach ausgewählten Merkmalen
Art der Erhebung:	Vollerhebung; Registererhebung
Datenbeschaffung bei:	Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. f
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 01.11.

g. Bau- und Wohnbaustatistik

Erhebungsgegenstand:	Anzahl, Kosten und Merkmale der geplanten, der im Bau befindlichen sowie der getätigten bewilligungspflichtigen Bauten; öffentliche Bauprojekte und Unterhaltsarbeiten
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Bauherren, Architekten, Immobilienverwaltungen, Amtsstellen und Gemeinden
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag
Periodizität:	Quartalsweise
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. g
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 09.24.

h. Statistik der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale

Erhebungsgegenstand:	Anzahl und Merkmale leerstehender Wohnungen und Einfamilienhäuser
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Eigentümer/-innen, Liegenschaftsverwaltungen
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Stichtag 1. Juni
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 2 Bst. h
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 09.25.

3. Vom Bund angeordnete Statistiktätigkeiten (§ 4 Abs. 3)

a. Krankenhausstatistik

Erhebungsgegenstand:	Betriebe nach Rechtsform, Art der Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung, Betten, Pflagetage und Austritte, Anzahl und Struktur der Beschäftigten, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Krankenhäuser und Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 3 Bst. a
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 05.03.

b. Medizinische Statistik (SpiGes)

Erhebungsgegenstand:	Soziodemografische Merkmale, Angaben über die Aufenthalte und die entsprechenden Kosten, Diagnose- und Operationscodes stationär behandelter Personen
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Krankenhäuser und Geburtshäuser
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 3 Bst. b
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 05.03.

c. Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

Erhebungsgegenstand:	Betriebe nach Rechtsform, verfügbare Plätze, Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klient/innen, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung, Erträge, Finanzbuchhaltung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur stationären Betreuung von Behinderten und Suchtkranken, Betriebe zur Behandlung von Personen mit psychosozialen Problemen
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 3 Bst. c
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 05.03.

d. Spitexstatistik

Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Angebot und Tätigkeitsgebiet, Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Klient/innen, Betriebsbuchhaltung
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Organisationen, Betriebe und selbstständigerwerbende Pflegefachfrauen und -männer, die Hilfe und Pflege zuhause anbieten
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 3 Bst. d
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 05.03.

f. Statistik der Bildungsabschlüsse

Erhebungsgegenstand:	Abschlüsse auf der Sekundarstufe II sowie der höheren Berufsbildung nach soziodemografischen Merkmalen der Kandidierenden und Diplomierten
Art der Erhebung:	Vollerhebung
Datenbeschaffung bei:	Bildungsinstitutionen
Auskunftspflicht:	Ja
Referenzperiode:	Kalenderjahr
Periodizität:	Jährlich
Referenz Kanton:	SGS 107.11 : § 4 Abs. 3 Bst. f
Referenz Bund:	SR 431.011 : Anhang 02.02.

Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL)

Änderung vom 25. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 732.11, Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL) vom 31. Mai 2022 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 5 (neu)

⁵ Das AMB kann bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern den Bau von Schutzräumen anordnen, sofern in der betroffenen Einwohnergemeinde oder im betroffenen Beurteilungsgebiet Schutzplätze für weniger als 110 % der ständigen Wohnbevölkerung vorhanden sind. Bei Wohnhäusern mit weniger als 15 Zimmern kann dies nur auf Antrag der betroffenen Einwohnergemeinde angeordnet werden.

§ 22 Abs. 3 (aufgehoben)

Ausnahmen von der Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht (Überschrift geändert)

³ *Aufgehoben.*

§ 30 Abs. 1 (geändert)

Aufhebung und Stilllegung von Schutzanlagen (Überschrift geändert)

¹ Für die Aufhebung und Stilllegung von Schutzanlagen ist dem AMB ein Gesuch zuhanden des Bundes einzureichen.

§ 31 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die vom AMB verfüigten Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 25. November 2025 erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht wurden, gelten für die Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PolV)

Änderung vom 25. November 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700.11, Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung, PolV) vom 9. Februar 1999 (Stand 1. April 2025), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c

§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz		Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren			
§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz		Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit technischen Geräten ohne Anhaltung der Fahrzeuge im Ordnungsbussenverfahren			
§ 7f ff. Polizeigesetz		Führung einer Gemeindepolizei inklusive Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs (Gemeindepolizeien können Fahrzeuge auch anhalten) sowie Ausstellen von Cannabis-Ordnungsbussen			
Bezirk	Kompetenz		§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	§ 7f ff. Polizeigesetz
	Gemeinde				
Arlesheim	Aesch		JA	JA	JA
	Allschwil		JA	JA	JA
	Arlenheim		JA	JA	JA
	Biel-Benken		NEIN	NEIN	NEIN
	Binningen		JA	JA	JA
	Birsfelden		JA	JA	JA
	Bottmingen		JA	JA	NEIN
	Ettingen		JA	JA	JA
	Münchenstein		JA	JA	JA
	Muttenz		JA	JA	JA
	Oberwil		JA	JA	JA
	Pfeffingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Reinach		JA	JA	JA
	Schönenbuch		JA	JA	NEIN
	Therwil		JA	JA	JA
Laufen	Blauen		NEIN	NEIN	NEIN
	Brislach		JA *	NEIN	NEIN
	Burg i. L.		NEIN	NEIN	NEIN
	Dittingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Duggingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Grellingen		JA	NEIN	NEIN
	Laufen		JA	JA	JA
	Liesberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Nenzlingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Roggenburg		NEIN	NEIN	NEIN
	Röschenz		NEIN	NEIN	NEIN
	Wahlen		NEIN	NEIN	NEIN
	Zwingen		JA	NEIN	NEIN
Liestal	Arisdorf		JA	NEIN	NEIN
	Augst		JA	JA	JA
	Bubendorf		NEIN	NEIN	NEIN
	Frenkendorf		JA	JA	JA
	Füllinsdorf		JA	JA	JA
	Giebenach		JA	JA	JA
	Hersberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Lausen		JA	NEIN	NEIN
	Liestal		JA	JA	JA
	Lupsingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Pratteln		JA	JA	JA
	Ramlinsburg		NEIN	NEIN	NEIN
	Seltisberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Ziefen		NEIN	NEIN	NEIN

Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c

§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz		Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren			
§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz		Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit technischen Geräten ohne Anhaltung der Fahrzeuge im Ordnungsbussenverfahren			
§ 7f ff. Polizeigesetz		Führung einer Gemeindepolizei inklusive Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs (Gemeindepolizeien können Fahrzeuge auch anhalten) sowie Ausstellen von Cannabis-Ordnungsbussen			
Bezirk	Kompetenz		§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	§ 7f ff. Polizeigesetz
	Gemeinde				
Sissach	Anwil		NEIN	NEIN	NEIN
	Böckten		NEIN	NEIN	NEIN
	Buckten		NEIN	NEIN	NEIN
	Buus		NEIN	NEIN	NEIN
	Diepflingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Gelterkinden		JA	NEIN	NEIN
	Häufelfingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Hemmiken		NEIN	NEIN	NEIN
	Ittingen		JA	NEIN	NEIN
	Känerkinden		NEIN	NEIN	NEIN
	Kilchberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Läufelfingen		JA	NEIN	NEIN
	Maisprach		NEIN	NEIN	NEIN
	Nusshof		NEIN	NEIN	NEIN
	Oltingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Ormalingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Rickenbach		NEIN	NEIN	NEIN
	Rothenfluh		NEIN	NEIN	NEIN
	Rümlingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Rünenberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Sissach		JA	NEIN	NEIN
	Tecknau		NEIN	NEIN	NEIN
	Tenniken		NEIN	JA	NEIN
	Thürnen		NEIN	NEIN	NEIN
	Wenslingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Wintersingen		NEIN	NEIN	NEIN
Wittinsburg		NEIN	NEIN	NEIN	
Zeglingen		NEIN	NEIN	NEIN	
Zunzgen		JA	NEIN	NEIN	
Waldenburg	Arboldswil		NEIN	NEIN	NEIN
	Bennwil		NEIN	NEIN	NEIN
	Bretzwil		NEIN	NEIN	NEIN
	Diegten		JA *	NEIN	NEIN
	Eptingen		NEIN	NEIN	NEIN
	Hölstein		JA	NEIN	NEIN
	Lampenberg		NEIN	NEIN	NEIN
	Langenbruck		JA *	NEIN	NEIN
	Lauwil		NEIN	NEIN	NEIN
	Liedertswil		NEIN	NEIN	NEIN
	Niederdorf		JA *	NEIN	NEIN
	Oberdorf		JA	NEIN	NEIN
	Reigoldswil		NEIN	NEIN	NEIN
	Titterten		NEIN	NEIN	NEIN
	Waldenburg		JA	NEIN	NEIN

